



KAV Bayern e.V., Hermann-Lingg-Str. 3, 80336 München

Landeshauptstadt München
Personal- und Organisationsreferat
Marienplatz 8
80331 München

Geschäftsführerin

Tel: [REDACTED]
Fax: [REDACTED]

München, den 20.07.2022

Arbeitsmarktzulage TV-Fleischuntersuchung

Mitglieds-Nr. [REDACTED]

Sehr geehrte [REDACTED], sehr geehrter [REDACTED],

sehr gerne fassen wir das im Rahmen der Videokonferenz vom 06.07.2022 Besprochene wie folgt zusammen:

Nach Rücksprache mit der VKA und auf Basis der aktuellen Beschlusslage stehen der Gewährung von Arbeitsmarktzulagen für Beschäftigte im Geltungsbereich des TV-Fleischuntersuchung dem Grunde nach derzeit keine Bedenken entgegen.

1. Beschluss der Mitgliederversammlung der VKA zur Arbeitsmarktzulage in der Sitzung am 21.11.2008

So lautet der Beschluss der Mitgliederversammlung der VKA zur Arbeitsmarktzulage in der Sitzung am 21.11.2008 wie folgt:

„Die Mitgliederversammlung stellt den Mitgliedverbänden frei, eine allgemeine übertarifliche Regelung zur Gewährung einer Arbeitsmarktzulage wie folgt zu treffen:

Soweit es zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften im Einzelfall erforderlich ist, kann Beschäftigten zusätzlich zu dem ihnen zustehenden Entgelt eine widerrufliche Zulage in Höhe von bis zu 20 v.H. der Stufe 2 ihrer jeweiligen Entgeltgruppe gezahlt werden. Die Zulage kann befristet werden.“

2. Derzeitige Beschlusslage KAV Bayern zur Arbeitsmarktzulage

Der Hauptausschuss des KAV Bayern hat sich auf Basis der Beschlussfassung der VKA mehrfach mit dem Thema der Arbeitsmarktzulage befasst und am 24.03.2015 den folgenden Beschluss gefasst.

„¹Soweit es zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften im Einzelfall erforderlich ist, kann Beschäftigten nach freiem Ermessen zusätzlich zu dem ihnen zustehenden Entgelt eine widerrufliche Zulage in der Höhe von bis zu 20 v.H. der Stufe 2 der jeweiligen Entgeltgruppe gezahlt werden. ²Die Zulage kann befristet werden.“

Unbeschadet der in Kraft bleibenden Möglichkeit der Gewährung an nur Einzelne hat der Hauptausschuss am 09.07.2019, den Beschluss des Hauptausschusses vom 24.03.2015 (Arbeitsmarktzulage) im Hinblick auf die Möglichkeit einer Gruppengewährung ergänzt. Danach ergibt sich in Zusammenschau beider Beschlüsse aktuell folgende Beschlusslage zur Arbeitsmarktzulage:

„¹Soweit es zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften im Einzelfall erforderlich ist, kann Beschäftigten nach freiem Ermessen zusätzlich zu dem ihnen zustehenden Entgelt eine widerrufliche Zulage in der Höhe von bis zu 20 v.H. der Stufe 2 der jeweiligen Entgeltgruppe gezahlt werden. ²Ein solcher Einzelfall kann auch für Gruppen von Beschäftigten gegeben sein, sofern es sich um

- vom Konkurrenzdruck wegen starker Nachfrage und fehlendem Arbeitskräfteangebot auf dem Arbeitsmarkt betroffene Beschäftigtengruppen*

oder

- um ein gegenüber dem privaten lokalen Arbeitsmarkt erheblich nachteiliges Entgeltniveau handelt. ³Der Bedarf kann auch vorsorglich für vergleichbare Beschäftigte oder Beschäftigtengruppen festgestellt werden. ⁴In der Personalakte sind ggfs. durch Verweis auf einen einschlägigen die Dokumentation enthaltenen Gremiumsbeschluss die Voraussetzung nach Satz 2 zu dokumentieren. ⁵Die Zulage kann befristet werden.“*

Es bestand im Hauptausschuss Einigkeit, dass die Begrenzung der Höhe der Arbeitsmarktzulage und die Dokumentationspflicht bestehen bleiben sollten. Das bedeutet, dass die Erkenntnisse, die der Arbeitsgeber zur Grundlage seines Gremiumsbeschlusses gemacht hat, unbedingt zu dokumentieren sind.

3. Auswirkungen für Beschäftigte im Geltungsbereich des TV-Fleischuntersuchung

a. Möglichkeit der Gewährung einer Arbeitsmarktzulage

Nach dem Wortlaut der Beschlüsse liegt zunächst keine Begrenzung auf bestimmte Beschäftigtengruppen vor. Allerdings erfolgt die Vergütung für Beschäftigte nach dem TV-Fleischuntersuchung auf Stundenbasis bzw. nach Stückzahlen, weshalb die Begrenzung der Höhe der Zulage mit 20 v.H. der Stufe 2 ihrer jeweiligen Entgeltgruppe nicht ohne Weiteres auch für Beschäftigte nach dem TV-Fleischuntersuchung herangezogen werden kann.

Nach Rücksprache mit der VKA sollte jedoch eine Gewährung der Arbeitsmarktzulage an Beschäftigte im Geltungsbereich des TV-Fleischuntersuchung durch diese Formulierung nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Daher bestehen auf Seite der VKA keine Bedenken eine Arbeitsmarktzulage auch für Beschäftigte im Geltungsbereich des TV-Fleischuntersuchung mit einer Vergütung nach § 7 TV-Fleischuntersuchung zu gewähren.

Auch nach der Beschlusslage des KAV Bayern kann die Höhe einer Arbeitsmarktzulage bis zu 20 v.H. der Stufe 2 der jeweiligen Entgeltgruppe betragen. Auch hier gilt, dass für die Höchstgrenze der Zulage nicht die Stufe 2 der jeweiligen Entgeltgruppe als Berechnungsbasis herangezogen werden kann, da die Vergütung für Beschäftigte nach dem TV-Fleischuntersuchung nicht auf Entgeltgruppen und Stufenzuordnungen, sondern im vorliegenden Fall auf einer Stundenbasis beruht. Es sollte allerdings auch im Rahmen der Beschlussfassungen des KAV Bayern kein genereller Ausschluss der Beschäftigten im Geltungsbereich des TV-Fleischuntersuchung erfolgen.

b. Höhe einer möglichen Arbeitsmarktzulage

Die Höhe einer Arbeitsmarktzulage kann bis zu 20 v.H. der Stufe 2 der jeweiligen Entgeltgruppe betragen. Ihre Beschäftigten im Geltungsbereich des TV-Fleischuntersuchung erhalten allerdings ein Stundenentgelt nach § 7 Abs. 2 TV-Fleischuntersuchung. Sie haben daher bezüglich der Höhe der Zulage in Ihrem Schreiben vom 08.03.2022 eine Obergrenze von bis zu 20% des jeweiligen Stundenentgelts nach § 7 Abs. 2 TV-Fleisch“ vorgeschlagen. VKA-seitig wurden keine Bedenken gegen eine Obergrenze von bis zu 20% **des individuellen Monatsverdienstes auf Basis des jeweiligen Stundenentgelts nach § 7 Abs. 2 TV-Fleischuntersuchung** erhoben.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass aufgrund der Höhe der Stundenvergütung im hypothetischen Fall einer 39 Stundenwoche die Obergrenze der Arbeitsmarktzulage für Beschäftigte im Geltungsbereich des TV-Fleischuntersuchung mit bis zu 1.444,43 € signifikant höher wäre als die vergleichbarer Tarifbeschäftigter im Geltungsbereich des TVöD.

So beträgt die maximale Höhe einer Arbeitsmarktzulage beispielsweise bei in der Entgeltgruppe 14 eingruppierten vollbeschäftigten Tierärztinnen und Tierärzten bis zu 20% des Entgelts der Stufe 2 und damit derzeit bis zu 970,38 € (20% von 4.851,90€), bei vollbeschäftigten Tierärztinnen und Tierärzten in der Entgeltgruppe 15 bis zu 1.071,64 € (20% von 5.358,22 €).

Um Verwerfungen im Vergleich zu TVöD-Beschäftigten zu vermeiden, empfehlen wir in jedem Einzelfall eine besonders kritische Prüfung vorzunehmen, ob eine Ausschöpfung der Höchstgrenze von bis zu 20% des individuellen Monatsverdienstes auf Basis des jeweiligen Stundenentgelts nach § 7 Abs. 2 TV-Fleischuntersuchung tatsächlich zur Erreichung des mit der Arbeitsmarktzulage verfolgten Zweckes erforderlich ist und diese Entscheidung ebenfalls zu dokumentieren.

In jedem Fall ist also zu prüfen und zu dokumentieren, ob eine geringere Zulage zur Erreichung des Zwecks „Deckung des Personalbedarfs“ bzw. „Bindung von qualifizierten Kräften“ nicht bereits zielführend und damit ausreichend ist.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

